

# **Aufnahme in ein Pflegeheim**

## **Wer trägt die Unterkunfts- und Verpflegskosten?**

### **Wer hat Kostenersatz zu leisten?**

**Zusammenstellung der wichtigsten in diesem Zusammenhang  
in Vorarlberg geltenden Regelungen (Stand 1.2.2018)<sup>1</sup>**

#### **I. Tragung der Unterkunfts- und Verpflegskosten**

##### **1. Betreffende Person hat ausreichendes Einkommen**

Die Person ist aufgrund ihrer Einkommenssituation in der Lage die Unterkunfts- und Verpflegskosten im Heim selbst zu bezahlen (so genannte Selbstzahlerin). Die Mindestsicherungsbehörde wird nicht eingeschaltet. Unterhaltspflichtige Angehörige haben keinen Kostenersatz zu leisten.

##### **2. Betreffende Person hat kein ausreichendes Einkommen**

Ist die betreffende Person nicht in der Lage mit ihrem Einkommen die Unterkunfts- und Verpflegskosten im Heim zu bezahlen (finanzielle Hilfsbedürftigkeit), dann hat sie, wenn zudem auch noch die sachliche Hilfsbedürftigkeit (mindestens Pflegegeldstufe 4 und Einbindung des Case Managements) gegeben ist, einen Anspruch auf Mindestsicherungsleistung im Ausmaß des Differenzbetrages. Dazu ist es erforderlich, dass bei der Gemeinde ein Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung (Formular) eingebracht wird. Der Antrag wird dann von der Gemeinde an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet, die über ihn mit Bescheid entscheidet.

Die hilfsbedürftige Person hat ihre eigenen Kräfte und Mittel einzusetzen. Das heißt, dass sie ihr Einkommen und Einkommen aus Vermögen einzusetzen sowie allenfalls vorrangige Ansprüche geltend zu machen hat (z.B. Pflegegeld, Zinserträge, Dividende, Zuwendungen Dritter).

##### **a) Einsatz von Einkommen**

Es gilt der umfassende Einkommensbegriff (z.B. auch Miet- und Pachteinnahmen, Leistungen aus Fruchtgenussrechten, Wohnrechten, Leibrenten usw.). Jedes Einkommen ist mit Ausnahme von ausdrücklich angeführten Ausnahmebestimmungen zur Gänze einzusetzen.

Als Taschengeld verbleiben der hilfsbedürftigen Person:

- von der Pension monatlich 20 %, mindestens jedoch 139,46 Euro, zuzüglich allfällige Sonderzahlungen. Ist sie noch unterhaltspflichtig (z.B. gegenüber Ehepartner), so wird dies entsprechend berücksichtigt.
- vom Pflegegeld monatlich 10 % der Pflegegeldstufe 3 (derzeit 45,18 Euro).

---

<sup>1</sup> Zusammenstellung von Dr.in Andrea Hinteregger, Amt der Landesregierung, Abteilung IVa

Auch vorrangige Ansprüche auf Grund von privatrechtlichen Vereinbarungen wie z.B. Ausgedinge, Leibrenten aber auch auf Grund privater oder öffentlicher Versicherungsleistungen (z.B. Pflegeversicherung, Unfallversicherung usw.) sind einzusetzen.

#### **b) Einsatz von Einkommen aus Vermögen**

Das Vermögen bleibt bei der Gewährung von Mindestsicherung ab dem 01.01.2018 grundsätzlich frei.

Die hilfsbedürftige Person hat jedoch ihre gesamten Einkünfte aus Vermögen (insbesondere Miet- und Pachteinahmen, Einkünfte aus Kapitalvermögen usw.) einzusetzen.

## **II. Kostenersatz für erhaltene Mindestsicherungsleistungen**

### **1. Kostenersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige**

In Fällen, in denen die Mindestsicherung zumindest Teile der Unterkunft- und Verpflegskosten in einem Heim übernimmt, hat die Behörde zu prüfen, ob unterhaltspflichtige Angehörige einen Kostenersatz leisten können. Die Verpflichtung, einen Kostenersatz leisten zu müssen, ergibt sich aus § 10 des Mindestsicherungsgesetzes. Demnach sind nur noch Ehepartner sowie Eltern von minderjährigen Kindern für Mindestsicherungsleistungen, die gegenüber den unterhaltsberechtigten Personen erbracht werden, kostenersatzpflichtig. Solche Ersatzansprüche können nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mindestsicherung gewährt wurde, mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Im Rahmen der Mindestsicherung besteht keine Kostenersatzpflicht mehr für Folgende zivilrechtlich unterhaltspflichtige Personen:

- Eltern von volljährigen Kindern
- Kinder
- (Ur)Großeltern
- (Ur)Enkelkinder

**Keine** Unterhaltspflicht besteht bereits auf Grund der zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB insbesondere für Geschwister, Tanten und Onkel!

Bei der Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes wird nur das **Einkommen** und nicht auch das Vermögen der unterhaltspflichtigen Person herangezogen.

Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes:

#### **a) Ehepartner**

Die Ersatzpflicht richtet sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen und der dazu entwickelten Judikatur. Demnach ist vom Nettoeinkommen in der Regel ca. ein Drittel an Unterhalt zu leisten. Unabhängig davon ist in Vorarlberg in der Mindestsicherungsverordnung geregelt, wie der Kostenersatz zu ermitteln ist. Es ist

letztlich jener Kostenersatz zu leisten, der für die unterhaltspflichtige Person günstiger ist. In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist die nachstehend angeführte mindestsicherungsrechtliche Regelung günstiger.

Vom Jahresnettoeinkommen: 12 sind in etwa der **eineinhalbfache** (Familien) Mindestsicherungssatz, der Wohnungsaufwand zuzüglich pauschalierter Betriebskosten (110,-- € bei einer Wohnung, 200,-- € bei einem Wohnhaus), sofern nicht ein höherer Bedarf nachgewiesen wird, und allfällige Sonderausgaben (z.B. Ausgaben für Diät-nahrung) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Rest sind **40 %** als Kostenersatz zu leisten. Wenn kein Rest verbleibt, ist auch kein Kostenersatz zu leisten.

**b) Eltern für minderjährige Kinder**

Da die Übernahme von Unterkunfts- und Verpflegskosten minderjähriger Kinder in einem Pflegeheim aus Mitteln der Mindestsicherung ausgeschlossen werden kann, wird auf die Darstellung der Kostenersatzberechnung verzichtet.

**2. Kostenersatz gegen die hilfeempfangende Person**

Die Person, die Mindestsicherung empfangen hat, ist verpflichtet für diese Hilfe insbesondere dann Kostenersatz zu leisten, wenn sie über Einkommen verfügt, das der Behörde im Zeitpunkt der Hilfestellung nicht bekannt war und erst nachträglich bekannt wird (z.B. insbesondere im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung).

**Hinweis:** Dies ist lediglich eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen. Zu Detailregelungen sowie insbesondere zur Ermittlung des konkreten Kostenersatzbeitrags gibt die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Abteilung Soziales) Auskunft.